

Kreis-Blatt



für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einf. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Stellzeitzeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Emß: Admertstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emß und Diez.

Nr. 46

Diez, Freitag den 23. Februar 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 9. ds. Ms. über Beschränkung des Kohlenverbrauchs ist bis Sonntag, den 4. März ds. Jrs. verlängert worden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister um sofortige entsprechende Weiterbekanntgabe.

Diez, den 22. Februar 1917.

Der Landrat.
Duderstadt.

J. Nr. II. 1671. Diez, den 19. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister
der ehemaligen Niedergrafschaft Katzenelnbogen.

Betrifft: Besetzung einer Pfändnerstelle beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden.

Beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden ist eine männliche Pfändnerstelle für Angehörige der ehemaligen Niedergrafschaft Katzenelnbogen frei geworden.

Anträge wegen Besetzung der Pfändnerstelle sind mir bis spätestens den 2. März d. Jrs. vorzulegen.

Die Anträge müssen genaue und vollständige Angaben enthalten über: Alter, Gesundheitszustand, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie die Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit und den Leumund der in Vorschlag gebrachten Personen.

An Personen, welche mit Krankheiten behaftet sind oder besonderer Pflege und Wartung bedürfen, kann die Pfändnerstelle nicht vergeben werden. Dagegen müssen dieselben noch zur verrichtung leichter häuslicher Arbeiten, insbesondere Gartenarbeiten, im Stande sein.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volkernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzugeben, in deren Bezirk die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3, vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verchluss hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzugeben, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzugeben.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Ansager 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Er-

§ 5.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ertheilt.

§ 6.

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtvorrat unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbereichs zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

§ 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen und das berechtige Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortschaften geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzureichen. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorratserhebung durch Entfernung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstattet.

§ 8.

Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige verpflichteten einzusehen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wobei mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Ausführung der Vorräte kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften im § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

für die Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März

1917.

Auf Grund der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Verordnung vom 2. Februar d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 94) findet am 1. März 1917 im Deutschen Kaiserreich eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

Gemäß § 9 der obengenannten Verordnung wird für die Durchführung der Aufnahme in Preußen folgendes bestimmt:

1. Anzeigepflichtig sind:

- a) alle Haushaltungen,
- b) alle Gemeinden und Kommunalverbände,
- c) alle landwirtschaftlichen Betriebe,
- d) alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die mit Beginn des 1. März 1917 Vorräte an Kartoffeln im Gewahram (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) haben.

Durch die Aufnahme sollen die gesamten Vorräte an Kartoffeln einschließlich der zu Saat- und gewerblichen Zwecken bestimmten, sowie der zur menschlichen Ernährung ungeeigneten Mengen ermittelt werden.

Die Anzeige der Vorräte hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Mengen am 1. März 1917 tatsächlich befinden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergl. lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im nächsten Absatz vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verchluss hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginn des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben.

Die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte an Kartoffeln sind nur anzugeben, wenn sie 20 Pfund übersteigen; in diesem Falle ist jedoch der ganze Vorrat anzugeben.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschreitenden vollen Pfunden anzugeben.

2. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung seien.

3. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

- a) Anzeigen,
- b) Hauslisten,
- c) Gemeinde-(Zählbezirks-)Listen und
- d) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste).

In allen Gutsbezirken sowie städtischen und ländlichen Gemeinden unter 10 000 Einwohner sind von allen Anzeigepflichtigen Anzeigen auszufüllen. In den Stadt- und Landgemeinden von 10 000 Einwohnern und darüber sind für die Haushaltungen die Hauslisten bestimmt. Auch in diesen Gemeinden haben also die landwirtschaftlichen usw. Betriebe sowie die Gemeinden selbst ebenfalls die Anzeigen auszufüllen. Die Bewirtschaftung von Hausegärten oder von Parzellen, wie sie bei den Arbeiter-, Schrebergärtchen usw. üblich sind, gilt nicht als landwirtschaftlicher Betrieb.

5. Die auf den Bordrucken stehende Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Gemeindeliste unter entsprechender Aenderung des Bordrucks auch als Zählbezirkstafel bemerkbar werden; eine Gemeindeliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen.

6. Die nach Biffer 1 zu erstattende Anzeige der Vorräte ist an den zuständigen Gemeindevorstand (Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Magistrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder an die von diesem durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilten Stellen auf dem vorgezeichneten Anzeigebordruck am 1. März 1917 einzureichen.

Für die rechtzeitige Ablieferung der Hauslisten haftet der Hauswirt oder dessen gesetzlicher Stellvertreter; auch hat er die Hauslisten aufzurechnen, abzuschließen und zu unterschreiben.

7. Die Gemeindebehörden, denen die rechtzeitige Verteilung der Bordrucke obliegt, können die Anzeigen oder Hauslisten durch Abholung einsammeln lassen.

Sie haben zunächst den vorhandenen Gesamtvorrat der Kartoffeln (Nr. 1 der Anzeigen oder Spalte 3 der Hauslisten) unverzüglich aufzurechnen, und über das Ergebnis dem Kommunalverbande (Landrat, Oberamtmann), sofern sie ihn nicht selbst vertreten (Stadtkreise), bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

8. Die Kommunalverbände (Kreise, Oberämter, Stadtkreise) haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten.

9. Die Provinzialkartoffelstellen haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Umlandsbereiches zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin W. 9, Bellevuestraße 6a, Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

10. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung vorzunehmen. Die Nachprüfung hat sich auf alle oder mindestens den größten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe zu erstrecken, und ist bei möglichst vielen Haushaltungen und gewerblichen Betrieben vorzunehmen. Sie erfolgt an der Hand der Anzeigen oder Hauslisten. Die Nachprüfung hat sich nicht nur auf die als vorhanden angegebenen Mengen von Kartoffeln, sondern auch auf die Angaben der Anzeigen unter 2 zu erstrecken. Die erfolgte Nachprüfung ist durch Unterschrift unter Angabe des Tages der Nachprüfung von dem Sachverständigen (Nachprüfer) zu becheinigen. Die anderweitig festgestellten Mengen sind auf den Anzeigen oder Hauslisten zu vermerken.

Die für die Nachprüfung der Vermögensanzeige des Vorgetriebes ihm vom 15. Februar d. Js. eingesetzten Orts- und Kreiskommissionen auszuführen. Bei der Neubildung solcher Kommissionen sind neben unbedingt zuverlässigen Landwirten möglichst aus anderen Gemeinden, hauptsächlich Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der verschiedenen Abstufungen sowie Volksschullehrer aus benachbarten Gemeinden zu wählen. Diese Beamten oder Vertrauensleute sind darauf hinzuweisen, daß ihr Amt von großer Bedeutung ist und daß im vaterländischen Interesse keine Mühe gescheut werden darf, um ein zuverlässiges Ergebnis der so außerordentlich wichtigen Erhebung zu gewährleisten. Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben die Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, in denen Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen, und haben sich dort durch Augenschein und Prüfung der Geschäftspapiere und -bücher des Anzeigepflichtigen von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

11. Die Gemeindebehörden haben die Angaben der Anzeigen oder Hauslisten, und zwar soweit sie durch die Nachprüfung berichtigt sind, die berichtigten, in die Gemeindelisten zu übertragen und aufgerechnet bis zum 15. März 1917 den Kommunalverbänden, sofern sie ihn nicht selbst vertreten (Stadtkreise), einzureichen. Die Anzeigen oder Hauslisten sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkstafeln sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Gemeindelisten das endgültige Ergebnis in die nach Gemeinden geordnete Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) zu übertragen. Die aufgerechneten und beschwiegerten Zusammenstellungen sind den zuständigen Provinzialkartoffelstellen nebst einer Abschrift des Titelblattes der Kreislisten bis zum 18. März 1917 einzureichen. Eine weitere Abschrift des Titelblattes ist bis zum 20. März 1917 dem Königlichen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, zu übersenden.

13. Die Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle in Berlin W. 9, Bellevuestraße 6a, eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte nebst den ihnen von den Kommunalverbänden über sandten Abschriften der Titelblätter bis zum 20. März 1917 einzureichen. Für die Zusammenstellung der Kreislisten und ihre Aufrechnung ist der Kreislistenbordruck unter entsprechender Aenderung der in Frage kommenden Bezeichnungen zu benutzen.

Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorratserhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden erstattet.

14. Die Herstellung und Versendung der Bordrucke erfolgt durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Bordrücken anzumelden ist.

15. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die Wichtigkeit der Erhebung und auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

16. Die zuständige Gemeindebehörde und die gemäß Biffer 10 und Biffer 13 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher der zur Anzeige verpflichteten einzusehen.

17. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in Biffer 16 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Ge-

